

daß es, selbst unter den sächsischen Groschen, Sorten giebt, welche, namentlich bei Kassen, ausgeschossen werden und selbst der Kundige möchte das Auge noch mit einer guten Brille bewaffnen, um hinterher nicht mit dem eignen Beutel zu büßen. Absichtlich, oder unabsichtlich laufen dergleichen geringere Groschen immer mit unter; fast durchgehends trifft der Nachtheil nur den Geldempfänger und am empfindlichsten den armen, unerfahrenen, was ich, wie wohl jeder Geschäftsmann, durch vielfältige Beispiele belegen könnte. Die Masse der Groschen, welche insonderheit daraus hervorging, daß, seit der Theilung Sachsens, die Groschen dahin zurückgeflossen sind, vermindert sich aber, ohne besondere Maßregeln, um deswillen nicht, weil, wie die Erfahrung an die Hand giebt, in Preußen und namentlich im Herzogthume Sachsen, sächsische Groschen als Zahlung nicht angenommen, wohl aber von dort aus hierher geleistet werden. Bekanntlich erhält dagegen derjenige, welcher Groschen gegen preussisch Geld umsetzt, ein weit geringeres Agio, als dasjenige ist, welches für grobe Conventionsmünze nach dem jedesmaligen Cours gegeben wird. Dieß veranlaßt mich zu dem schließlichen Antrage: Es möge in der abzulassenden Schrift die hohe Staatsregierung dringend angegangen werden, dahin geneigtest Veranstellung zu treffen, daß die unverhältnißmäßige Masse von  $\frac{1}{4}$  Stücken, so weit nur immer möglich, durch successive Einschmelzung und zunächst der schlechteren Groschen, baldthunlichst vermindert und dadurch einer Beschwerde abgeholfen werden, welche so allgemein gefühlt wird.

Abg. Sachse ist damit einverstanden, daß ein Antrag, wie ihn der Abg. Eisenstuck vorschlug, darauf gerichtet werde, aber dagegen, die Decreditirung der Groschen im S. selbst aufzunehmen, habe er erhebliche Bedenken. Kassenbilletts seien Geld, die Groschen auch, letztere hätten aber einen bestimmten Werth an und für sich, was erstere nicht hätten, da den Kassenbilletts erst der Staat einen bestimmten Werth zulege.

Staatsminister v. Zeschau bemerkt in Bezug auf das Amendement von Eisenstuck, daß sich die Regierung schwer entschließen würde, einen solchen Zusatz aufzunehmen; es würde gewiß die nachtheiligen Folgen haben, welche bereits von einem Abg. bemerkt worden seien. Er erkenne zwar an, daß es ein Uebelstand sei; allein er bestehe einmal, und mit einem Male sei er nicht abzustellen. Selbst wenn auch ein solcher Antrag an die Regierung gestellt werde, so sei wohl zu erwägen, daß die Kosten bei der Umschmelzung sehr bedeutend seien. Er sollte wohl meinen, daß man es bei der Bestimmung des Gesetzes und dem Deputationsvorschlage lassen könnte, besonders da in letzterer Hinsicht die Zustimmung der Staatsregierung erfolgt sei.

Auch Vicepräsident D. Haase hält den Zusatz für überflüssig; aber der Abg. Eisenstuck führt an, daß eben die Aeußerung des Staatsministers, das Einschmelzen mache so viel Schaden, den Beweis gebe, daß die Groschen von schlechtem Gehalt seien. Worin solle auch der Verlust bestehen? Im schlechteren Gehalt der Münze, und also sei dieß ein unrechtmäßiger Gewinn, den der Staat bei Ausprägung derselben gemacht habe, und daher halte er sachgemäß, daß der Antrag gemacht

werde. Würde man ihn in der Schrift aufnehmen, so wolle er ihn hier fallen lassen; ihm sei nur darum zu thun, den Uebelstand, welcher den Verkehr mit ganz Deutschland störe, aufzuheben.

Staatsminister v. Zeschau erwiedert, wenn man aus seiner vorhin gemachten Bemerkung, daß bei dem Umschmelzen ein sehr bedeutender Verlust statt fände, die Folge ziehe, als ob dieß in einer schlechten Ausmünzung der  $\frac{1}{4}$  zu suchen, so sei dieß nicht der Fall. Das beste Geld, wenn es umgeschmolzen werde, ziehe Verlust nach sich, und ganz besonders trete dieser bei den  $\frac{1}{4}$  ein. Es sei auch natürlich, daß ein Geld, welches seit den Jahren 1763 und 1764 im Publicum umlaufe, an seinem Werthe verlieren müsse.

Referent und Abg. Zenner bestätigt dieß und fügt hinzu, daß es keine Münzstätte gebe, die so redlich verfahren sei, als die sächsische. Die Groschen seien nicht anders geschlagen worden als so, daß 32 Groschen genau so viel enthielten, als ein Speziés. Kleine Münzsorten nützen sich aber dadurch, daß sie von Hand zu Hand gingen, ab, und darin liege der Verlust bei der Umschmelzung.

Abg. Hausner erklärt, im Fall dieser Zusatz angenommen würde, auch einen Zusatz zu beantragen, da vom Finanzministerium, so viel er wisse, eine Verordnung ergangen sei, daß gewisse Behörden Groschen gar nicht annehmen sollten; wenigstens sei ihm das von einem Postmeister entgegnet worden, indem dieser sich geweigert habe, ein solches Groschenpaquet anzunehmen. Daher sei wohl darauf anzutragen, daß diese Verordnung zurückgenommen werde.

Staatsminister v. Zeschau macht darauf aufmerksam, daß diese Angelegenheit mit dem gegenwärtigen Gegenstande in keiner Verbindung steht, erklärt aber zugleich, daß eine derartige Verordnung nicht ergangen sei.

Das Präsidium stellt nun die Frage, ob der Antrag des Abg. Eisenstuck in der Schrift gestellt werden soll?

Dieß wird **verneint** und auch Abg. D. Klien nimmt unter diesen Umständen und nach der Erklärung des Staatsministers v. Zeschau seinen Antrag zurück, worauf jedoch Abg. Eisenstuck diesen wieder aufnimmt und zu dem seinigen macht, und folgt deswegen vom Präsidio die Frage, ob man dem Antrag des D. Klien, welcher vom Abg. Eisenstuck wieder aufgenommen worden sei, beistimmen wolle?

Die Mehrheit (44 Stimmen) erklärt sich aber dagegen, und wird zum Amendement des Abg. Astenstädt übergegangen. Bei diesem bemerkt

Staatsminister v. Zeschau: Auswechslungskassen seien nur dann von Nutzen, wenn sie zu jeder Zeit die Auswechslung gewähren könnten. Sollte aber diese nur auf den Bestand der Kassen gestellt werden, so könne es nur nachtheilig für den Credit der Kassenbilletts wirken, denn auf der Hand liege, daß die Regierung nicht im Stande sei, auf vielen Puncten so bedeutende Bestände bereit zu halten. Sollte aber dieses geschehen, so würde der Zweck des Papierses verloren gehen.

Abg. Astenstädt erwiedert, daß zwar keine Controle